

Lieferschein für mineralische Ersatzbaustoffe und Gemische

gemäß § 25 in Anlehnung an Anlage 7 ErsatzbaustoffV

Seite 1 von 2

1. Betreiber der Aufbereitungsanlage, Inverkehrbringer von unaufbereitetem Bodenmaterial oder sonstiger Inverkehrbringer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

Firma ...		Behördennummer nach AbfAEV ...
Straße und Hausnummer ...	Telefon und Fax ¹ ...	
Postleitzahl und Ort ...	E-Mail ...	

2. Art und Beschaffenheit des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches

☐ Mineralischer Ersatzbaustoff	☐ Gemisch			
Bezeichnung/ ASN soweit es sich um Abfälle handelt ...	Bezeichnung/ ASN soweit es sich um Abfälle handelt	Abkürzung	Materialklasse	Anteil in %
Abkürzung ...	...	...	...	...
Materialklasse ...	...	...	...	...
	...	...	...	...
	...	...	...	...
	...	...	...	...

3. Güteüberwachende Stelle

☐ Überwachungsstelle bei der Abgabe von mineralischen Ersatzbaustoffen aus einer mobilen oder stationären Aufbereitungsanlage	☐ Untersuchungsstelle bei der Abgabe von nicht aufbereitetem Bodenmaterial oder nicht aufbereitetem Baggergut
...	
...	Telefon und Fax ² ...
Postleitzahl und Ort ...	E-Mail ...
Staat ...	Angaben zur Akkreditierung ³ ...

Lieferschein für mineralische Ersatzbaustoffe und Gemische

gemäß § 25 in Anlehnung an Anlage 7 ErsatzbaustoffV

Seite 2 von 2

4. Anforderungen für bestimmte Einbauweisen⁴

Anlage	Tabelle	Fußnotennummer	Inhalt
...	...	...	...
...	...	...	...
...	...	...	...

5. Angaben zur Lieferung

Liefermenge (Masse in Tonnen ⁵)	Abgabedatum ⁶	Lieferkörnung oder Bodengruppe
...	...	...

6. Beförderer des mineralischen Ersatzbaustoffes oder des Gemisches (Hauptsitz des Betriebes)

Firma ...		Beförderernummer ...
Straße und Hausnummer ...		Telefon und Fax ⁷ ...
Postleitzahl und Ort ...		E-Mail ...

7. Datum und Unterschrift

Ort, Datum	Name und Unterschrift
...	...

Lieferschein für mineralische Ersatzbaustoffe und Gemische

gemäß § 25 in Anlehnung an Anlage 7 ErsatzbaustoffV

Erläuterungen

- ¹ Bei den Informationen zum Inverkehrbringer ist die Angabe einer Fax-Nummer optional.
- ² Bei den Informationen zur Güteüberwachenden Stelle ist die Angabe einer Fax-Nummer optional.
- ³ Bei den Angaben zur Akkreditierung sind die Akkreditierungsnummer, akkreditierende Stelle sowie die Gültigkeitsfrist der Akkreditierung anzugeben.
- ⁴ Die Einhaltung von Grenzwerten aus Fußnotenregelungen hat der Inverkehrbringer gegenüber Dritten und den zuständigen Behörden auf Verlangen anhand des Prüfprotokolls der zuletzt durchgeführten Güteüberwachung (Fremdüberwachung oder werkseigene Produktionskontrolle) nachzuweisen.
- ⁵ Soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nicht etwas anderes ergibt, kann die Liefermenge (Masse) auch als Volumen ermittelt und anhand eines gebräuchlichen Umrechnungsfaktors in Masse umgerechnet werden.
- ⁶ Gemeint ist das Datum des Inverkehrbringens (entspricht dem Datum aus dem Abfallregister der Aufbereitungsanlage).
- ⁷ Bei den Informationen zum Beförderer ist die Angabe einer Fax-Nummer optional.